



CHINA (Volksrepublik China)

Hinweise zu den notwendigen urkundlichen Nachweisen im Verfahren nach § 1309 Abs. 2 BGB auf Befreiung von der Beibringung des Ehefähigkeitszeugnisses. Es gelten außerdem die **Allgemeinen Hinweise** zur Durchführung des Verfahrens. Alle Informationen jeweils aktuell unter <http://www.olg-stuttgart.de>. © Oberlandesgericht - Verwaltungsabteilung - Stuttgart.

A) Urkundliche Nachweise zur Geburt, Abstammung und Familienstand

1. **Geburtsurkunde** im Original, ausgestellt von der zuständigen chinesischen Heimatbehörde (Notariat), versehen mit Legalisation (*) und einer vollständigen Übersetzung in die deutsche Sprache.
2. Aktuelle **eigene Familienstandserklärung**, abgegeben
 - a) bei der zuständigen chinesischen Heimatbehörde (Notariat), im Original, versehen mit Legalisation (*) und einer vollständigen Übersetzung in die deutsche Sprache
 - oder
 - b) beim chinesischen Konsulat in der Bundesrepublik Deutschland, im Original, versehen mit einer vollständigen Übersetzung in die deutsche Sprache.
3. **Eigene eidesstattliche Versicherung über den Familienstand**, abgegeben vor dem deutschen Standesbeamten

B) Urkundliche Nachweise zu j e d e r in der Heimat und im Ausland geschlossener Vorehen und deren Auflösung

1. **Heiratsbescheinigung** bzw. Heiratsurkunde im Original, ausgestellt von der zuständigen chinesischen Heimatbehörde der Eheregistrierung (Notariat), versehen mit Legalisation (*) und einer vollständigen Übersetzung in die deutsche Sprache.
2. a) bei einvernehmlicher Ehescheidung:
Scheidungsurkunde /-bescheinigung im Original, ausgestellt von der zuständigen chinesischen Heimatbehörde (Notariat), versehen mit Legalisation (*) und einer vollständigen Übersetzung in die deutsche Sprache
- oder
- b) bei gerichtlicher Ehescheidung:
Schlichtungsurkunde des Volksgerichts im Original mit Legalisation (*) und einer vollständigen Übersetzung in die deutsche Sprache
- oder
- Scheidungsurteil** des Volksgerichts mit Rechtskraftnachweis im Original, versehen mit Legalisation (*) und einer vollständigen Übersetzung in die deutsche Sprache.
- oder

Achtung:

Eine verbindliche Prüfung kann erst nach Vorlage der vollständigen Eheschließungsakten durch das Standesamt mit der Eheschließungsanmeldung, allen notwendigen urkundlichen Nachweisen im Original mit Übersetzungen und eines ordnungsgemäßen Antrags erfolgen; über die Aufnahme der Eheschließungsanmeldung entscheidet allein das Standesamt. Diese Information für China besteht aus 2 Seiten.

ggf. **Sterbeurkunde** im Original, ausgestellt von der zuständigen chinesischen Heimatbehörde (Notariat), versehen mit Legalisation (*) und einer vollständigen Übersetzung in die deutsche Sprache.

C) Anerkennung ausländischer Scheidungsurteile in der Heimat

Ausländische Scheidungsurteile bedürfen nach den hier bekannten Informationen zur Wirksamkeit für den chinesischen Rechtsbereich **keines** besonderen Anerkennungsverfahrens.

D) Legalisation (*)

Die Originale der Urkunden sind mit einer Legalisation der zuständigen deutschen Auslandsvertretung in China zu versehen.

Achtung:

Eine verbindliche Prüfung kann erst nach Vorlage der vollständigen Eheschließungsakten durch das Standesamt mit der Eheschließungsanmeldung, allen notwendigen urkundlichen Nachweisen im Original mit Übersetzungen und eines ordnungsgemäßen Antrags erfolgen; Über die Aufnahme der Eheschließungsanmeldung entscheidet allein das Standesamt. Diese Information für China besteht aus 2 Seiten.